

- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK 2f-01/023

## B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrag auf Genehmigung einer Gutschrift bei Inanspruchnahme einer Elektronischen Rechnung

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53113 Bonn,

Beigeladene:

1. COLT TELKOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte Uta Gottschalk (COLT),

2. tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co.KG, Kriegsbergstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte Hans-Jürgen Peter (tesion),

3. BT Ignite GmbH & Co, Eisenheimerstraße 11, 80687 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Dr. Ernst Georg Berger und Herr Felix Müller (BT Ignite),

4. Arcor AG & Co, Kölner Straße 5, 65760 Eschbom, vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs AG, diese vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Karsten Popp und Frau Corinna Hötzel (Arcor)

5. Vartec Telekom Europe, Ltd., Bismarckallee 7a, 79089 Freiburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstrasse 1, 40479 Düsseldorf,

6. (breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., Königswinterer Strasse 310, 53227 Bonn,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herrn Rainer Lüddemann (breko),

7. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Spittlerstorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Jörn Schoof (NEFkom),

8. Ventelo Netzwerk GmbH & Co.KG, Am Seestern 3, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Ventelo Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 8 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Donatus Kaufmann und Ulrich Haeffs (ventelo),

9. HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstrasse 63, 20097 Hamburg,

- Beigeladene 9 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Malek-Kremer und Herr Maerz (HanseNet),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer | (Vorsitzender),   |
| ORR Busch                | (Beisitzer 1) und |
| RD Böhm                  | (Beisitzer 2)     |

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.01.2002  
am 31.01.2002 entschieden:

1. Die Gewährung einer Einmalgutschrift in Höhe von 4,138 € ohne USt [4,80 € inkl. USt] im Rahmen einer Incentivierung der erstmaligen Beauftragung der Elektronischen Rechnung ab dem 01.02.2002 wird bis zum 31.12.2002 befristet genehmigt.
2. Im übrigen wird die Genehmigung versagt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin beabsichtigt, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 die Elektronische Rechnung (ER) zu fördern. Dies solle nach Darstellung der Antragstellerin im Rahmen einer Marketingaktion erfolgen, bei der die innovative, nutzer- und umweltfreundliche Form der Rechnungslegung betont werde. Dem Kunden werde die Telekommunikationsrechnung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme der ER erhalte der Kunde einmalig eine Gutschrift in Höhe von 4,138 € (ohne USt) bzw. 4,80 € (inkl. USt). Die gleichzeitige Beauftragung einer Telekommunikationsrechnung in Papierform und als ER sei nicht möglich.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben (Az: OWP5-3) vom 27.11.2001 mit Bezug auf die Verfahren BK2b-01/011 und BK2c 00/037 unter Vorbehalt ihrer anderslautenden Rechtsauffassung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu Wahrung Ihrer Interessen beantragt,

1. die Gewährung einer Einmalgutschrift in Höhe von 4,138 € (ohne USt) bzw. 4,80 € (inkl. USt) im Rahmen einer Incentivierung der erstmaligen Beauftragung der Elektronischen Rechnung für die Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 zu genehmigen.

Für den Fall, dass nicht rechtzeitig für eine Einführung der Gutschrift zum 01.01.2002 über den Antrag entschieden werden kann, hat sie ferner beantragt,

2. die Gewährung einer Einmalgutschrift in Höhe von 4,138 € (ohne USt) bzw. 4,80 € (inkl. USt) im Rahmen einer Incentivierung der erstmaligen Beauftragung der Elektronischen Rechnung für die Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 vorläufig zu genehmigen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 19.12.2001 im Amtsblatt Nr. 24/2001 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 684 veröffentlicht.

In dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK2b 01/007 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Gutschriften für aufwandsreduzierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen oder Aktionen, die speziell Nutzer von Sprachtelefondienstleistungen betreffen, der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

Unter Bezug auf diesen Hinweis hat die Antragstellerin zur Erläuterung ihres Antrags vorgetragen, dass die beantragte Gutschrift genehmigungsfähig sei. Die Gewährung einer derartigen Gutschrift sei weder diskriminierend noch beeinträchtige sie die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen. Neben der Einmaligkeit der Zahlung sei die Höhe der Gutschrift zu gering, als dass hierdurch der Kunde in seinem Kaufverhalten davon abgehalten werde könnte, alternative Angebote anderer Wettbewerber in Anspruch zu nehmen.

Die Beigeladenen haben sich schriftsätzlich bzw. in der am 28.01.2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung wie folgt zum vorliegenden Entgeltgenehmigungsantrag geäußert:

Die Beigeladene 1 fordert die Kammer auf, den Antrag vollumfänglich abzulehnen. Zur Begründung führt sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme aus, dass die in Rede stehende Leistung der Gutschriftenerteilung der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterfalle. Die einmalige Gewährung von Gutschriften bei elektronischem Rechnungserhalt sei für den Nutzer des Angebotes von Sprachtelefondienst untrennbar mit dem regulierten Entgelt für die entsprechende Sprachtelefondienstleistung verbunden. Die Gutschrift entpuppe sich so de facto als unmittelbare Reduzierung des regulierten Entgeltes. Sie stelle auch keinesfalls einen lediglichen Anreiz für den Kunden ohne entgeltregulierende Konsequenzen dar. Es handele sich vielmehr um einen versteckten Preisnachlass der regulierten Leistung.

Die Beigeladene 1 ist ferner der Auffassung, dass die beantragte Gewährung einer Gutschrift einen Abschlag i.S.v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG darstelle, wobei den Beigeladenen verschlossen bliebe welche Kostenersparungen der Antragstellerin durch diese Art der Rechnungslegung erspart blieben. Die Beigeladene zu 1) äußert in diesem Zusammenhang die Vermutung, dass die Antragstellerin aus strategischen Gründen versuche, den sich nach Einschätzung der Beigeladenen langsam entwickelnden Wettbewerb mittels immer wieder neuer und findiger Gutschriftenregelungen zu unterwandern.

Die Beigeladene 4 führt aus, dass die genehmigungspflichtige Gutschrift nicht genehmigungsfähig sei. Der Antrag der Antragstellerin sei bereits aus formellen Gründen abzulehnen, da ihm weder Unterlagen bezüglich der Kosteneinsparungen, noch Angaben bezüglich zu erwartender Kosteneinsparungen beigelegt seien. Daneben erfolge auch keine Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Allgemeine Erwägungen zu Notwendigkeiten im Hinblick auf Marketing oder zum „innovativen, nutzer- und umweltfreundlichen“ Charakter der Gutschrift reichten hierzu nicht aus. Abgesehen von dieser fehlenden Prüfmöglichkeit orientiere sich die Gutschrift auch nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. So sei nach internen Kostendaten der Beigeladenen, die ebenfalls eine elektronische Rechnungsstellung anbiete, eine Einsparung in Höhe von 4,80 € (inkl. USt) nicht möglich. Es handele sich mithin um ungerechtfertigte Abschläge, die sich nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG wettbewerbsmindernd auswirkten.

Schließlich äußert die Beigeladene 4 die Ansicht, dass eine isolierte Betrachtung der Gutschrift im Hinblick auf die materielle Genehmigungsfähigkeit der Gutschrift nicht ausreiche. Vielmehr müssten auch weitere Rabattierungen (Gutschrift für elektronisches Auftragsmanagement sowie Happy Digits) Berücksichtigung finden. Die wettbewerbsbehindernde Wirkung der Rabattierungen und Gutschriften – die nach Auffassung der Beigeladenen bereits in der Einzelbetrachtung wettbewerbsbehindernd seien – käme insbesondere durch die Kumulierung dieser zum Tragen. Insgesamt könne bei Inanspruchnahme der genannten Rabatte eine Vergünstigung von über 40 DM erzielt werden. Eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen der Elektronischen Rechnung würde die wettbewerbsschützende Zielsetzung der Regulierung unterlaufen, indem aus vielen „kleinen“ genehmigten Rabattierungen und Gutschriften letztendlich insgesamt Abschläge in offensichtlicher wettbewerbsbeeinträchtigender Höhe generiert würden.

Mit Schreiben vom 31.01.2002 hat sich die Antragstellerin zu den Ausführungen der Beigeladenen 4 über die Kumulierung von Rabatten und Gutschriften in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geäußert.

So führt die Antragstellerin zum einen aus, dass eine Kumulation durch die gleichzeitige Gewährung von Rabatten im Rahmen des Programms „Happy Digits“ und einer Gutschrift für die elektronische Rechnung ausgeschlossen sei. Die Gutschrift für die elektronische Rechnung führe zu einer Reduzierung der Rechnung des Endkunden. Infolgedessen werde dem Kunden im Rahmen des Programms „Happy Digits“ nur ein entsprechend geringerer Betrag in Form von „Digits“ gutgeschrieben.

Zum anderen könne durch das Zusammenwirken der beiden Gutschriften für Elektronisches Auftragsmanagement (EAM) und elektronische Rechnung die maximal mögliche Gutschrift von 20,00 DM (Blatt 7 der Genehmigung vom 10.09.2001) auf insgesamt 30,00 DM erhöht werden, nicht auf 40,00 DM, wie die Beigeladene 4 behaupte.

Weiter führt die Antragstellerin unter Zueigenmachung der Argumentation der Beschlusskammer in der Entscheidung über das elektronische Auftragsmanagement (BK2b 01/011) aus, dass die Höhe der Gutschriften so gering sei, dass sie auf längere Sicht gegenüber den monatlich zu entrichtenden Verbindungs- und Grundentgelten kaum ins Gewicht falle. Es sei insbesondere unwahrscheinlich, dass die Gewährung einer einmaligen Gutschrift in Höhe von 20,00 DM (wie im Falle EAM) Kunden davon abhalten könne, alternative Angebote anderer Wettbewerber in Anspruch zu nehmen. Vorliegend könne die Gewährung einer maximalen Gesamtsumme von 30,00 DM diese grundsätzliche Wertung nicht verändern.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 07.01.2002 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet am 05.02.2002

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 28.01.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 29.01.2002 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf § 25 Abs. 1 i.V.m §§ 66, 73 TKG.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 25 Abs.1 i.V.m. §§ 66, 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

### 2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

Bei der Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer Elektronischen Rechnung handelt es sich um entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst.

Entgeltrelevant sind diejenigen Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die entweder die Modalitäten der Entgeltberechnung oder –zahlung betreffen oder die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Festlegung des Entgelts für eine Leistung vernünftigerweise zu berücksichtigen sind (Schuster/Stürmer Beck 'scher TKG-Kommentar, 2. Auflage, § 25, Rz 9).

Die Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer Elektronischen Rechnung hat unmittelbaren Einfluss auf die tatsächliche Höhe der entsprechenden Überlassungs- bzw. Verbindungsentgelte.

Es handelt sich bei dieser Gutschrift um einen Geldbetrag, der unmittelbar auf die Rechnungsbeträge angerechnet und mit den zu entrichtenden Beträgen verrechnet wird. Während die papiergebundene Rechnungslegung als solche dem Kunden nicht unmittelbar als Aufwand in der Rechnung ausgewiesen wird, wird im Fall der Inanspruchnahme elektronischer Rechnungslegung eine ausdrückliche diesbezügliche Gutschrift erteilt. Diese Gutschrift verringert im Ergebnis das tatsächlich zu zahlende Entgelt. Sie kommt so - für den Kunden wie auch für die Antragstellerin - in ihrer Wirkung bis zur Aufzehrung der Gutschrift einem Preisnachlass auf das zu zahlende Entgelt gleich.

Dass die Gutschrift in wirtschaftlicher Hinsicht mithin für den Kunden wie auch für die Antragstellerin einem Preisnachlass auf den Normalpreis gleichkommt, muss nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Festlegung des Entgelts für eine Leistung vernünftigerweise berücksichtigt werden.

Dass die Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer Elektronischen Rechnung einen entgeltrelevanten Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst darstellt, ist auch in gesetzesteleologischer Sicht zutreffend.

Würde man nämlich der in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK2b-01/011 und BK2c 00/037 geäußerten Auffassung der Antragstellerin folgen, wäre es möglich, Entgelte auf

dem aktuellen, genehmigten Niveau zu belassen und eine Fülle verschiedenartiger, zweckbestimmter Gutschriftenpositionen einzuführen. Hierdurch eröffnete man einen faktischen Umgehungsstatbestand für die gesetzlich vorgegebene Entgeltregulierung.

Der in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK2b-01/011 und BK2c 00/037 von der Antragstellerin geäußerten und im vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahren herangezogenen Auffassung, dass es sich bei der Gewährung einer Gutschrift allein um eine Marketingmaßnahme handele, die weder ein Entgelt für eine Leistung des Sprachtelefondienstes noch eine allgemeine Geschäftsbedingung, die eine solche betreffe, sei, vermag sich die Kammer weiterhin nicht anschließen. Neben den oben aufgeführten Gründen wird insofern auch auf die ausführliche Begründung der Beschlusskammer in den Verfahren BK2b-01/011 und BK2c 00/037 Bezug genommen.

b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 4 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB.

### 3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für eine Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, weil die Gewährung von Einmalgutschriften für die erstmalige Beauftragung einer Elektronischen Rechnung ein neues, bisher nicht angewandtes Preiselement darstellt, welches nicht in den Warenkörben der Price-Cap-Regulierung enthalten ist und daher im vorangegangenen Referenzzeitraum keine Mengen und Umsätze erzielt hat. Ohne die Kenntnis der Referenzmengen und Referenzumsätze ist die im Rahmen des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 2 S. 2 TKG erforderliche Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen nicht durchführbar.

Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der derzeitigen Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst zu beachten.

### 4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. So ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die geplanten Gutschriften nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG kommt vorliegend nicht in Betracht, da lediglich einmalig eine Gutschriften für die erstmalige Beauftragung

einer Elektronischen Rechnung auf bereits genehmigte Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen gewährt werden soll.

b) Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG scheidet ebenfalls aus.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dürfen Entgelte keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Kammer stellt die Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer Elektronischen Rechnung keinen Abschlag im Sinne dieser Vorschrift dar.

Es bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die im vorliegenden Fall geplante Gutschrift die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen beeinträchtigen würde. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Kunde die Gutschrift nur in dem Fall erhält, in dem er die Elektronische Rechnung erstmalig in Auftrag gibt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gutschrift in Höhe von 4,138 € (ohne USt) bzw. 4,80 € (inkl. USt) im Verhältnis zu den monatlich zu entrichtenden Verbindungs- und Grundentgelten kaum ins Gewicht fällt. Es erscheint dabei unwahrscheinlich, dass die Gewährung einer einmaligen Gutschrift in vorbezeichneter Höhe Kunden davon abhalten könnte, alternative Angebote anderer Wettbewerber in Anspruch zu nehmen.

Sollten sich Anzeichen ergeben, dass die Gewährung der Gutschrift die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigt sein sollte, behält sich die Kammer eine Neubewertung der Frage der Wettbewerbsbeeinträchtigung vor.

c) Die beantragte Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG, da einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragen gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt wird.

d) Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere liegen auch keine Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB vor. Bei der Gewährung einer Gutschrift für die Beauftragung der Elektronischen Rechnung handelt es sich insoweit um ein marktübliches Verhalten, wie es nach eigenen Angaben auch von der Beigeladenen 4 praktiziert wird. Die Antragstellerin hat darüber hinaus plausibel dargelegt, dass die Maßnahme nicht auf die Behinderung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen abzielt, sondern der Förderung neuer, nutzer- und umweltfreundlicher Formen der Rechnungserstellungen dienen soll. Auch der Umstand, dass durch die Förderung der elektronischen Rechnungserstellung möglicherweise langfristig Kostenersparnisse erzielt werden können, spricht vorliegend für wettbewerbskonformes Verhalten und gegen die Annahme einer nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin durchsetzbare Behinderungsstrategie.

5. Die Befristung zum 31.12.2002 erfolgt antragsgemäß.

6. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Böhm